



## **Positionspapier**

### **DENEFF EDL\_HUB**

zur anstehenden Novelle der Allgemeinen Versorgungsbedingungen Fernwärme  
2022

## **AVB FernwärmeV**

4. Fassung

Berlin, 07.06.2022

### **Kontakt:**

DENEFF EDL\_HUB gGmbH.  
Kirchstraße 21  
10557 Berlin

### **Rüdiger Lohse**

Geschäftsführer

DENEFF EDL\_HUB gGmbH  
Telefon: +49 (0)30 36 40 97-01  
Ruediger.Lohse@edlhub.org

## Positionspapier zur anstehenden Novelle der AVBFW 2022

**Stabile Rahmenbedingungen für Energiewende-Investitionen:** In weniger als 24 Jahren soll Deutschland klimaneutral werden. Um diese epochale Herausforderung zu bewältigen, muss es der neuen Bundesregierung gelingen, die nötigen Weichen zu stellen, um in der verbleibenden knappen Zeit enorme Mittel für den Klimaschutz in Industrie und Gebäuden zu mobilisieren. Für das Gelingen der Energiewende sind in den nächsten Jahren immense Investitionen notwendig, die sich häufig erst über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum amortisieren. Damit diese Investitionen getätigt werden können, bedarf es eines langfristigen Investitionsschutzes, der nur durch stabile rechtliche Rahmenbedingungen erreicht werden kann. Die Energiedienstleister können mit erheblichen finanziellen Mitteln und Know-How der Bundesregierung bei der Erreichung dieser Zielsetzungen helfen: mit einem verfügbaren Potential von 60-80 Mrd. € und knapp 100.000 hochqualifizierten Mitarbeitenden steht die Branche bereit. Investitionen bedürfen verlässliche Rahmenbedingungen durch die Bundesregierung- leider wurden mit der AVB FW 2021 diese Rahmenbedingungen empfindlich gestört.

### I. Zusammenfassung:

#### **Die Neuregelungen der AVB Fernwärme 2021 haben dezentralen Wärmewendelösungen in Gebäuden und Quartieren die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entzogen:**

Besonders hart betroffen sind Energiedienstleister, die mit ihren Kunden individuelle Contractinglösungen auf freiwilliger Basis vereinbaren und hierfür eine individuelle Wärmeerzeugungsanlage konzipieren und errichten bzw. ein entsprechendes Nahwärmenetz betreiben. Wärmelieferanten können private oder kommunale Energiedienstleister u.a. Stadtwerke sein.

Das in § 3 eingeräumte Recht für Wärmekundinnen und -kunden, die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung zu reduzieren bzw. den Vertrag zu kündigen, führt insbesondere bei den klimafreundlichen, individuellen Contractinglösungen sowie in kleinen und mittleren Wärmenetzen zu besonders dramatischen Verhältnissen: **Wärmekundinnen und -kunden** können ohne Begründung ihre abgenommene Leistung reduzieren oder – bei Leistungsreduktion um mehr als 50 Prozent – mit dem Nachweis, dass der Einsatz einer nicht näher zu definierenden Menge erneuerbarer Energien geplant ist, auch ganz einstellen und den Wärmeliefervertrag vorzeitig kündigen. **Der Wärmelieferant** tilgt seine Investitionskosten vor allem über den Grund- und Leistungspreis, die laufenden Betriebskosten wie Brennstoff etc. über den Wärmeverbrauchspreis, der je verbrauchte kWh abgerechnet wird. Wird nun von dem Kündigungsrecht des neuen § 3 AVB FernwärmeV Gebrauch gemacht, ergeben sich als direkte Folge aus den Neuerungen folgende Probleme, die dazu führen, dass Energiewendeinvestitionen künftig nicht mehr stattfinden:

1. **Wirtschaftliche Grundlage der Wärmelieferung massiv gestört:** Bei der **Kündigung** oder **Reduzierung des Wärmeliefervertrags** verkauft der Wärmelieferer weniger Wärme und erwirtschaftet damit weniger Wärmeverbrauchserlöse; er verliert die Einnahmen aus dem Wärmegrund- und Leistungspreis und kann insofern seine Investitionen nicht mehr amortisieren.

2. **Fehlender Bestandsschutz:** Dabei sind sogar bereits errichtete effiziente und/oder unter Einsatz von erneuerbaren Energien betriebene Wärmeerzeugungsanlagen/Wärmenetze und damit verbundene Darlehen betroffen; sie enden als „stranded investments“ bzw. können von den Wärmelieferanten nicht mehr bedient werden.
3. **Fehlende Kompensationsregelung und fehlende Mindestanforderungen für Änderungs- und Kündigungsanspruch in der AVB FW 2021 und verstößt damit gegen EU-Recht:** Die AVB 2021 enthält keine Hinweise zu Kompensationen für entgangene Einnahmen. Ein Ausgleich über den Anschluss weiterer Nutzer ist häufig ohne erhebliche Investitionen seitens des Wärmelieferanten nicht möglich. Damit verstößt die jetzige Fassung der AVB FW 2021 gegen die Regelungen der Erneuerbare Energien Richtlinie (Renewable Energy Directive RED II) die sowohl Begrenzungen als auch Kompensationsregelungen bei Verringerung oder Kündigung bestehender Wärmelieferungen vorsieht.

Der DENEFF EDL\_HUB schlägt eine einfache Lösung vor, um die Investitionssicherheit wieder herzustellen und den beschleunigten Ausbau von dekarbonisierten und hocheffizienten Wärmenetzen nun zu entfesseln:

- Regelung der Kompensation: Wärmenetze bis zu einer in der RED II definierten Größe von 20 MW Wärmeleistung bilden die für die Energiewende so wichtigen dezentralen Lösungen in Quartieren. Wir stellen fest, dass insbesondere diese Wärmeversorgungsanlagen in der ersten Vertragsphase eines besonderen Schutzes bedürfen. Wir empfehlen einen fairen Ausgleich zwischen Wärmenutzer und Wärmeversorgern. Für die Wärmeversorger ist wichtig, dass innerhalb der ersten Vertragsphase die Investitionen des Wärmeversorgers über den Leistungs- oder den Grundpreis wieder amortisiert werden können. Ebenso sollte der Wärmenutzer von der Energieeinsparung seiner Maßnahme profitieren können: daher sollten der eingesparte Verbrauch beim Wärmenutzer verbleiben. Vom Wärmenutzer initiierte Reduzierungen oder Kündigungen der Leistungsbezugswerte und entsprechende reduzierte Einnahmen müssen innerhalb der ersten Vertragsphase vom Nutzer kompensiert werden. Damit wird ein fairer Ausgleich zwischen beiden Parteien sichergestellt und das bestmögliche Ergebnis für den Klimaschutz erzielt.

## II. Ausführliche Position:

### **Problem: Mit Inkrafttreten der AVB FW 2021 fehlt die wirtschaftliche Grundlage für die nun dringend benötigten Investitionen in Objekten und Quartieren**

Die AVB FernwärmeV war seit Jahrzehnten eine verlässliche Grundlage für Wärmelieverhältnisse in Fern-, Nah- und Objektwärmeversorgungen. Die nun novellierte AVB FernwärmeV 2021, die am 5. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, ist durch eine einseitige Gewichtung der (vermeintlichen) Interessen der Wärmekunden nunmehr aus dem Gleichgewicht geraten: Die Regelungen des § 3 entziehen bereits erfolgten Investitionen in Wärmenetze und -Versorgungen nachträglich ohne Bestandsschutz die wirtschaftliche Grundlage und dies ganz unabhängig vom Status der Wärmeversorgungen, also unabhängig davon, ob sie bereits klimafreundlich sind oder nicht und ob sie individuell für bestimmte Objekte/Areale/Quartiere konzipiert worden oder großstädtische Fernwärmenetze mit zentralen Heizwerken darstellen.

Darüber hinaus tritt die gleiche Wirkung für die nun anstehenden dringend notwendigen Investitionen in die Dekarbonisierung von Wärmenetzen im Gebäudebereich ein: Auch diese Investitionen werden aufgrund der Regelungen der AVB FernwärmeV mit sofortiger Wirkung unterbunden, da die entsprechenden Risiken aufgrund der Neuregelung nicht mehr kalkulierbar sind.

**1) Wirtschaftliche Grundlage der Wärmelieferung massiv gestört:** Insbesondere die Regelungen des § 3 sind problematisch, weil sie geeignet sind, die wirtschaftliche Grundlage der Energiedienstleister, Stadtwerke und Wärmeversorger zu zerstören. § 3 räumt Wärmekundinnen und -kunden das Recht ein, die Bezugsmengen und die bereitgestellten Leistungen in bestehenden und künftigen Wärmelieferverträgen durch einseitige Erklärung drastisch zu reduzieren oder bei einem nicht näher beschriebenen „Einsatz erneuerbarer Energien“ sogar mit kurzer Frist zu kündigen. Bei den ökonomischen Folgen muss zwischen großen Fernwärmenetzen und Wärmelieferungen in eher kleineren bis mittleren Wärmeversorgungen von Quartieren und Objekten differenziert werden:

- Bei großen Fernwärmenetzen, die häufig Wärmeleistungen von mehreren 100 MW bereitstellen, besteht aufgrund der Größe der Netze und der in der Regel sehr großen Anzahl angeschlossener Wärmekundinnen und Kunden für die Fernwärmeversorger in der Regel die Möglichkeit, ähnlich wie bei regionalen Erdgas- und Stromnetzen, die auf diese Weise verringerten Erlöse innerhalb der bestehenden Strukturen wieder durch Absatz an andere Kunden mit geringem Zusatzaufwand (z.B. durch Verdichtung bestehender Versorgungsstrukturen) auszugleichen. Für Fernwärmenetze wird der § 3 dann relevant, wenn sich eine größere Anzahl von Wärmekundinnen und -kunden zur Reduzierung oder Kündigung der Wärmelieferungen und -bereitstellung entschließt.
- Fatal hingegen sind die Folgen des § 3 für die eher kleinen bis mittleren klimafreundlichen Wärmeversorgungen von Quartieren, Objekten und Werksarealen die im Rahmen von EDL- oder Contractingverträgen abgeschlossen werden. Das Energiedienstleistungsunternehmen geht mit einem überwiegenden Anteil der Investitionen für Erzeugung und Verteilung in Vorleistung; die Rückführung dieser Investitionen erfolgt über den Grund- oder Leistungspreis. Wenn nun bei einem begrenzten (geschlossenen) Kreis von Abnehmerinnen und Abnehmern dieser Grund- und Leistungspreis aufgrund von § 3 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 S. 1, 1. alt. reduziert oder aufgrund von § 3 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. nach Kündigung der Wärmeversorgung gleich ganz wegfällt, ist die Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung umgehend gefährdet. Hier besteht die Möglichkeit der Kompensation in der Regel nicht – sowohl die nicht-netzgebundenen Wärmeversorgungs-lösungen als auch diese Netze sind in der Regel auf einzelne Quartiere oder Objekte und deren Wärmekundenkreis beschränkt – jegliche Ansätze die einen einfachen Ausgleich entgangener Einnahmen ermöglichen wie z.B. Nachverdichtung oder Ausbau und Neuanschlüsse, sind entweder technisch nicht möglich oder nur mit extrem hohem zusätzlichem Aufwand umsetzbar. Diese Wärmenetze sind häufig nach intensiver Abstimmung der Wirtschaftlichkeit mit den Wärmekundinnen und -kunden entstanden; Anschluss- und Benutzungszwang für die Bewohnerinnen und Bewohner eines Quartiers oder Objekts sind hier eher nicht üblich.

**2) Fehlender Bestandsschutz:** Die Wirksamkeit dieser Veränderungen ist in der AVB 2021 dabei nicht auf künftig entsprechende Anlagen begrenzt. Vielmehr sind sogar bereits errichtete effiziente und/oder unter Einsatz von erneuerbaren Energien betriebene Wärmeerzeugungsanlagen/Wärmenetze und damit verbundene Darlehen betroffen. Nutzen Wärmekundinnen- und -kunden die Austrittsmöglichkeit enden diese Investitionen als „*stranded investments*“ bzw. können von den Wärmelieferanten nicht mehr bedient werden.

**3) Fehlende Kompensationsregelung und fehlende Mindestanforderungen für Änderungs- und Kündigungsanspruch in der AVB FW 2021 verstoßen gegen europäisches Recht:** In der **europäischen Erneuerbare Energien Richtlinie (RED II)** gab es für das oben genannte Anpassungsrecht des Kunden bereits zum Zeitpunkt der Änderung der AVBFernwärmeV europarechtliche Vorgaben, die den Anwendungsbereich für Anpassung prinzipiell deutlich einschränken:

Eine Anpassung oder Kündigung eines Wärmelieferverhältnisses darf gemäß Artikel 24 Abs. 2 RED II nur dann ermöglicht werden, wenn das bestehende Fernwärme- oder Fernkältesystem folgende Anforderungen<sup>1</sup> nicht erfüllt:

- mind. 50 % erneuerbare Energien,
- 50 % Abwärme,
- 75 % KWK-Wärme oder
- 50 % einer Kombination daraus

Zudem sieht Artikel 24 Abs. 2, Unterabsatz 2 RED II für den Fall einer Vertragskündigung, die mit einer physischen Abkoppelung verbunden ist, eine Ersatzzahlung vor. Hinter diesem Ersatz als Mittel des Rechtsausgleichs sollen die mit der Abkoppelung verbundenen Kosten sowie der nicht abgeschriebene Teil der Vermögenswerte, der für den betreffenden Kunden erforderlich war, nicht allein zulasten des Wärmeversorgers gehen dürfen. In kleinen bis mittleren Wärmenetzen bzw. individuell zugeschnittenen Contractinglösungen kommt diesem Entschädigungsgedanken eine besondere Bedeutung zu. Die entschädigungslose Kündigung dürfte daher europarechtlich auch mit Berufung auf Ausnahmetatbestände nicht durchzuhalten zu sein. Es ist insbesondere rechtlich unzutreffend, was der Bundesrat in seinem Beschluss vom 25.06.2021 (BR-Drs 310/21 auf Seite 15) hierzu ausgeführt hat.

Darüber hinaus sieht Art. 24 Abs. 3 RED II vor, dass die Mitgliedstaaten das Recht sich durch Kündigung oder Änderung des Vertrags abzukoppeln auf solche Kunden beschränken können, die belegen können, dass die geplante alternative Lösung für die Wärme- bzw. Kälteversorgung die Gesamtenergieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Bilanz deutlich verbessert.

### **Lösung: Interessenausgleich zwischen Wärmekundinnen und -Kunden und Wärmelieferanten**

In der nun anstehenden Novelle der AVB FW 2022 muss es gelingen, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Energiewende in Quartieren, die sowohl umfassende

---

<sup>1</sup> (Ref.: Artikel 2 Nr. 20 RED II i.V.m. Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie 2021/27/EU).

Gebäudesanierungen als auch regenerative und hocheffiziente Versorgungssysteme umfasst, wieder herzustellen. Dies kann nur gelingen, wenn statt einseitiger Risikoverlagerungen die Interessen der Wärmelieferanten und Wärmekundinnen- und -kunden insbesondere in den vielen Objekt- und Quartiersversorgungen fair zum Ausgleich gebracht werden.

An die Stelle der mit der AVB FW 2022 einseitig auf die Rechte der Wärmekunden ausgerichteten Regelungen müssen Regelungen treten, die die beiderseitigen Interessen ebenso angemessen berücksichtigen wie die übergeordneten Klimaschutzziele. Dieser Interessensausgleich sollte zumindest prioritär in den kleinen und mittleren Netzen sowie in der Objektversorgung mit einem begrenzten Kreis von Wärmekunden und ohne weitere Absatzalternativen angewendet werden.

- **Perspektive des Wärmekunden:** Bei der Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden oder anderen Reduzierungen des Wärmeverbrauchs durch Effizienzmaßnahmen muss für den Wärmekunden die Möglichkeit bestehen, diese Reduzierungen auch monetär bewertbar zu machen und damit die eigenen Investitionen für diese Maßnahmen zu tilgen. Wir schlagen vor, dass die Wärmeverbrauchseinsparungen in diesem Fall beim Wärmekunden zur Tilgung seiner eigenen Investitionen verbleiben.

**Perspektive des Wärmelieferanten:** Die Interessen des Wärmelieferanten auf Tilgung der Investitionen müssen berücksichtigt werden. D.h. wenn ein Wärmekunde nach Dämmung seines Gebäudes die Wärmeleistung und -abnahme nach § 3 AVB FW reduzieren durfte, darf dem Wärmelieferanten daraus kein wirtschaftlicher Schaden entstehen, der z.B. zur Gefährdung der Refinanzierung der Investitionen in die Wärmeversorgungsanlagen führen könnte. Dies gilt insbesondere in der **ersten Vertragsperiode** nach Errichtung. Hier sollte eine Kompensation der entgangenen Einnahmen aus den reduzierten Leistungseinnahmen erfolgen. Dabei wird davon ausgegangen, dass künftig errichtete oder sanierte Wärmeversorgungsanlagen den Anforderungen der RED II (Artikel 2 Nr. 20 RED II i.V.m. Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie 2021/27/EU) /RED III/EED entsprechen oder in vertretbarer Zeit entsprechen werden (dies kann als Bedingung festgeschrieben werden). Für Anlagen die sich heute noch in der ersten Vertragslaufzeit befinden aber noch nicht vollständig den genannten Anforderungen entsprechen gilt dieses Kompensationsgebot ebenfalls.

## 1. Umsetzungsempfehlung

- **Schutz von Investitionen durch Kompensation:** Um Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen wirtschaftlich abzusichern sollte gelten, dass entgangene Einnahmen aus der Reduzierung oder Kündigung der Wärmeleistung in der ersten Vertragsperiode kompensiert werden sollten. Die Einsparungen aus dem reduzierten Verbrauch verbleiben beim Wärmekunden.
- **Eingrenzung des Geltungsbereichs:** Dieser Schutz sollte in Wärmeversorgungsanlagen greifen, die sich in der ersten Vertragsperiode (von i.d.R. 10 Jahren und im Rahmen von Wärmelieferverträgen (z.B. Wärmeliefercontracting, gewerbliche Wärmelieferung etc.) befinden. Während der ersten Vertragsverlängerung sollte dieser Schutz auch gelten, sofern bei der Verlängerung entsprechende Investitionen zur Erfüllung RED II/EED/RED III seitens des Versorgers getätigt wurden, deren Rückfluss über den Wärmeleistungspreis wiederum

abgesichert werden sollte. Dabei sollte festgelegt werden, dass neu errichtete Wärmeversorgungen den Maßgaben der RED II/RED III oder EED entsprechen müssen. Für bestehende Wärmeversorgungsanlagen, die sich noch in der ersten Vertragsperiode befinden, aber nicht den genannten Maßgaben entsprechen, gilt ebenfalls das Gebot der Kompensation entgangener Einnahmen aus der Reduzierung der Wärmeleistung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in den letzten 10 Jahren bereits die Ansprüche der RED II in vielen Netzen weitgehend umgesetzt worden sind, so dass über diese Regelung kaum Wärmezeugungsanlagen mit einem ungünstigen CO<sub>2</sub>-Faktor geschützt werden dürften.

- **Übergangsfrist:** Die erste Vertragsperiode stellt die Übergangsfrist für bestehende Wärmeversorgungsanlagen dar. Sollte die erste Vertragsperiode abgelaufen sein, und der Wärmeversorger eine Sanierung der Wärmeversorgungsanlagen im Sinne des BEW angekündigt haben, schlagen wir eine weitere Übergangsfrist von 6 Monaten zur Klärung der Fördersituation vor.
- **Angebotsrecht Wärmeversorger:** Der Wärmeversorger sollte die Möglichkeit erhalten, die Maßnahmen zur Reduzierung der Leistung (z.B. Umsetzung der Wärmedämmung, Einsatz von erneuerbaren Energien nach Maßgabe der RED II) dem Wärmeverbraucher anzubieten und in angemessener Frist selbst umsetzen zu dürfen.

## **2. Formulierungsvorschlag:**

Eine interessengerechte und die Investitionen in erneuerbare Nahwärme- und Quartiersversorungskonzepte absichernde Möglichkeit könnte wie folgt erreicht werden, hierzu sollte der § 3 AVBFernwärmeV wie folgt geändert werden:

### **„§ 3 AVB FernwärmeV**

*(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb der Wärmeversorgung die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.*

*(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen*

*a) sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien, Nutzung von Abwärme und/oder hocheffizienter KWK ersetzen will und diese Ersatzmaßnahme einen geringeren Primärenergieeinsatz und eine bessere CO<sub>2</sub>-Bilanz aufweist, oder*

*b) sofern er diese Reduktion eine umfassende energetische Sanierung erzielt.*

*Die Nachweispflicht liegt auf der Seite des Kunden.*

*(3) Eine Leistungsanpassung nach (1) oder eine Leistungsanpassung oder Kündigung nach (2) kann der Kunde in folgenden Fällen nur vornehmen, soweit er dem Fernwärmeversorgungsunternehmen einen angemessenen wirtschaftlichen Ausgleich gewährt:*

- a) Die Versorgungsverträge sind vor dem [Stichtag des Inkrafttretens der VO] zustande gekommen und befinden sich innerhalb der vereinbarten Erstlaufzeit wobei die Erstlaufzeit entweder entsprechend § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV 10 Jahre beträgt oder individuell für einen längeren Zeitraum vereinbart wurde“*
- b) Die Versorgungsverträge sind vor dem [Stichtag des Inkrafttretens der VO] zustande gekommen, befinden sich in einer Verlängerungsperiode und das Versorgungsunternehmen hat vor Beginn des Verlängerungszeitraums oder im Verlängerungszeitraum erneut in nicht unerheblichem Umfang in die Anlagentechnik investiert.*

*Ein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich besteht insbesondere bei Zahlung des noch ausstehenden Grundpreises abzüglich ersparter Aufwendungen des Fernwärmeversorgers.*